

Griesau, Hans-Dieter

Article — Digitized Version

Die agrarpolitische Situation nach den Brüsseler Beschlüssen

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Griesau, Hans-Dieter (1972) : Die agrarpolitische Situation nach den Brüsseler Beschlüssen, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 52, Iss. 5, pp. 252-256

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134397>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die agrarpolitische Situation nach den Brüsseler Beschlüssen

Hans-Dieter Griesau, Bonn

Die zwischen dem 13. und 24. März dieses Jahres in Brüssel durchgeführte Marathontagung des Agrarministerrates hat nach zum Teil krisenhafter Zuspitzung über die Frage einer Ausgleichsregelung für währungsbedingte Einkommensverluste der Landwirtschaft zu Beschlüssen geführt, die für die gemeinsame Agrarpolitik in der EWG wesentliche neue Akzente setzen.

Die wichtigsten Ergebnisse lassen sich in drei Punkten zusammenfassen:

Die Mitgliedstaaten einigten sich in einem Grundsatzbeschuß auf eine Kompromißformel, durch die bei einer Rückkehr zu festen Währungsparitäten Einkommensverluste der deutschen Landwirtschaft vermieden werden können. Der Beschluß sieht dabei kein festes Datum für die Beendigung des u. a. vorgesehenen Grenzausgleichs für Agrarprodukte vor.

Es wurden nennenswerte Preisverbesserungen für Agrarprodukte beschlossen, die den in den letzten Jahren außerhalb des Agrarbereichs stark angestiegenen Kosten, Preisen und Einkommen Rechnung tragen und damit eine Wende in der Brüsseler Agrarpreispolitik andeuten.

Durch die Verabschiedung EWG-einheitlicher Richtlinien auf strukturpolitischem Gebiet wurde der entscheidende Schritt von einer einseitig auf die Marktordnungs- und Preispolitik orientierten

Agrarpolitik zu einer an längerfristigen Zielen ausgerichteten strukturellen Anpassungspolitik getan.

Der Umstand, daß die genannten drei Fragenkomplexe durch Junktimes von fast allen Mitgliedstaaten bei jeweils unterschiedlicher Setzung der Prioritäten zu einem „Verhandlungspaket“ zusammengefaßt wurden, mag es erklären, daß sich diese Verhandlungsrunde zu einer der schwierigsten der EWG-Agrargeschichte überhaupt gestaltete. Die Frage einer Ausgleichsregelung für währungsbedingte Einkommensverluste der Landwirtschaft spielte dabei eine Schlüsselrolle.

Trotz der erzielten Kompromißlösungen, die auf strukturpolitischem Sektor eine bemerkenswerte Weiterentwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik dokumentieren, hat der Verlauf der Tagungen doch deutlich gezeigt, daß eine Aufrechterhaltung des derzeitigen Integrationsstandes im Bereich der Agrarpolitik nur möglich sein wird, wenn ebenfalls schnelle Fortschritte bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion erzielt werden. Die währungspolitischen Probleme – in diesem Falle die Frage eines Währungsausgleichs für die deutsche Landwirtschaft – stellten sich in allen Phasen der Verhandlungen als entscheidender Hemmschuh für zügige und sachgerechte Lösungen im Bereich der Preis- und Strukturpolitik heraus.

Einfluß der Weltwährungsprobleme

Infolge der festen Bindung der nationalen Agrarpreise an die gemeinsame Europäische Rechnungseinheit wirken sich die internationalen Währungsprobleme in doppelter Hinsicht unmittelbar auf die nationalen Agrarwirtschaften aus.

Erstens führt die weltweite inflatorische Entwicklung, von der die Bundesrepublik trotz erheblicher Anstrengungen nicht verschont wurde, zu einer ständigen Verschlechterung der realen Kauf-

Dr. Hans-Dieter Griesau, 45, Dipl.-Landwirt, ist seit 1969 Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Zuvor war er u. a. Direktor des Hessischen und Bayerischen Bauernverbandes und von 1954–1962 Geschäftsführer des Forschungsrates für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

kraft der in Brüssel administrativ festgesetzten Agrarpreise.

Zweitens ergibt sich aus der Automatik der in RE ausgedrückten Interventions- und Ankaufspreise, daß bei einer Aufwertung die Agrarpreise in den betreffenden Mitgliedstaaten automatisch um den Aufwertungssatz sinken und bei einer Abwertung die Agrarpreise in dem betreffenden Mitgliedstaat automatisch um den Abwertungssatz ansteigen, falls der Ministerrat nicht einstimmig gegenteilige Beschlüsse faßt.

Diese Automatik führt bei sich ohnehin schon verschlechternden realen Agrarpreisen zu einem zusätzlichen Druck auf das nominale Agrarpreisniveau in den aufwertenden Ländern.

Demgegenüber steht die Auffassung führender Agrarwissenschaftler, daß auch an sich entwicklungsfähige Betriebe gegenwärtig nicht in der Lage sind, den doppelten Einkommens- und Liquiditätsdruck aus realer Verschlechterung der Agrarpreise und aufwertungsbedingten nominalen Preissenkungen durch entsprechende Produktivitätsfortschritte auszugleichen. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem letzten Jahresgutachten, wenn er sagt, daß der deutschen Landwirtschaft in den Jahren seit 1967 eine preispolitische Anpassungsfähigkeit zugemutet worden ist, die Überreaktionen im Strukturwandel erkennen läßt und auch an sich lebensfähige Betriebe gefährden kann.

Alte und neue Ausgleichsmaßnahmen

Die Folgen der Aufwertung des Jahres 1969 konnten noch durch einen Aufwertungsausgleich, der teilweise über die Mehrwertsteuer, teilweise als direkter Flächenausgleich gezahlt wird, abgefangen werden. Eine solche Lösung, insbesondere der direkte Flächenausgleich, läßt sich jedoch nicht beliebig oft wiederholen, weil

der nach Durchschnittserträgen bemessene Flächenausgleich zu nicht unerheblichen Ungerechtigkeiten in einzelnen Betrieben führt,

unerwünschte strukturhemmende Nebeneffekte auftreten können, weil Betriebe auf Grenzstandorten im Verhältnis zu Betrieben auf guten Standorten einseitig begünstigt werden, und

weil diese Form des Ausgleichs erhebliche Anforderungen an den Staatshaushalt stellt.

Die Bundesregierung ging deshalb mit dem Ziel in die Brüsseler Verhandlungen, für den Zeitpunkt nach einer Neufestsetzung der Währungsparitäten eine Fortsetzung des seit dem Floating der D-Mark im Mai 1971 eingeführten Grenzausgleichs zu ermöglichen. Dieses Ziel wurde erreicht. Es kam eine Einigung über folgendes Verfahren zustande:

Die aufwertenden Mitgliedstaaten können mit Hilfe nationaler Maßnahmen, z. B. Steuermaßnahmen, einen Teil oder die Gesamtheit der Aufwertungsverluste ausgleichen.

Für den Teil der Aufwertungsverluste, der nicht durch die vorgenannten nationalen Maßnahmen (z. B. Mehrwertsteuererhöhung) abgedeckt wird, können sie einen Grenzausgleich mit entsprechender Erhöhung der Interventions- und Ankaufspreise (in RE) einführen.

Die durch den Grenzausgleich im innergemeinschaftlichen Verkehr anfallenden Einnahmen (Abschöpfungen) und Ausgaben (Erstattungen) werden vergemeinschaftet, d. h. vom Europäischen Agrarfonds (EAGFL) übernommen.

Der Grenzausgleich wird stufenweise abgebaut, wobei jedoch jeder degressive Schritt durch andere Maßnahmen kompensiert werden wird.

Wirtschafts- und Währungsunion ist notwendig

Bei einer Rückkehr zu festen Paritäten wird die Bundesrepublik voraussichtlich einen Grenzausgleich in Höhe des Aufwertungssatzes der Benelux-Länder (2,76 %) einführen, so daß zwischen den Benelux-Ländern und der Bundesrepublik kein Ausgleich erforderlich würde, falls diese Länder gegenüber Italien und Frankreich ebenfalls einen Grenzausgleich in gleicher Höhe einführen. Auf diese Weise entstünden zwei Preisgebiete in der EWG. Die restlichen 1,85 % (Aufwertungssatz: 4,61 %) könnten dann in der Bundesrepublik durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer bei gleichzeitiger Erhöhung des Kürzungsanspruchs ausgeglichen werden. Durch diese Regelung, die sich dadurch auszeichnet, daß für den Abbau des Grenzausgleichs kein fixes Datum festgesetzt wurde, hat die deutsche Auffassung in Brüssel eine Bestätigung gefunden, daß das System gemeinsamer in RE ausgedrückter Agrarpreise so lange nicht lupenrein praktiziert werden kann, wie durch unzureichende Integration der Wirtschafts- und Währungspolitik Auf- und Abwertungen notwendig werden. In diesem Falle werden immer Ausgleichs- und Anpassungsregelungen erforderlich sein, weil vor allem im Aufwertungsfalle die ohnehin in einer schwierigen Anpassungssituation befindliche Landwirtschaft die damit verbundenen abrupten Preissenkungen nicht verkraften kann. Die Konsequenz aus dieser Situation kann nur sein, auf der Basis der Entschließung der EG-Finanzminister vom 20./21. 3. 1972 möglichst schnelle Fortschritte beim Ausbau der EWG von einer Zollunion zu einer Wirtschafts- und Währungsunion zu erzielen.

Preispolitik

Auf preispolitischem Gebiet zeichnete sich bei den diesjährigen Verhandlungen eine grundlegende

Neuorientierung ab. Standen in den Jahren bis 1970 noch vielfach Preissenkungen zur Diskussion, so wurden in diesem Jahre erstmals nennenswerte Preiserhöhungen beschlossen, die im Durchschnitt der betroffenen Marktordnungsprodukte bei ca. 6,4 % lagen. Damit wurde der starken realen Verschlechterung der Agrarpreise infolge der inflatorischen Entwicklung der letzten Jahre Rechnung getragen.

Die Erhöhung bezieht sich auf die Interventions- und Ankaufspreise – also das Stützungs-niveau. Sie wird sich unmittelbar nur knapp zur Hälfte in höheren Marktpreisen für die Landwirtschaft niederschlagen, da zur Zeit die Marktpreise wichtiger Agrarprodukte wesentlich über dem Stützungs-niveau liegen. Das neue Stützungs-niveau gewährt allerdings darüber hinaus einen Schutz vor möglichen Rückgängen des Erzeugerpreisniveaus in der Zukunft.

Preisfindungsmethode

Langfristig wichtiger noch als die beschlossenen Preiserhöhungen dürfte ein Vorschlag zur Methodik der Preisfestsetzung sein, den die Kommission zusammen mit ihren ersten Preisvorschlägen für 1972/73 vorgelegt hatte. Die Kommission hatte darin angeregt, mit Hilfe einer objektiven Berechnungsmethode gewisse Orientierungsdaten für die jährliche Preisfestsetzung aufzuteilen. Dabei sollte die Kostensteigerung im Agrarsektor zugrundegelegt werden. Als Orientierungswert für die Kostensteigerung sollte das gewogene Mittel der Einkommensentwicklung im außerlandwirtschaftlichen Bereich (als Maßstab für die Entwicklung der Löhne und Einkommensansprüche) und der Preisentwicklung für Betriebsmittel nach Abzug der Produktivitätsgewinne aufgrund des biologisch-technischen Fortschritts herangezogen werden.

Die Idee einer Objektivierung der Agrarpreisdiskussion durch derartige Orientierungsdaten ist von der Bundesregierung – abgesehen von methodischen Unzulänglichkeiten – begrüßt worden. Wenn auch – vor allem aufgrund des Widerstandes Frankreichs – mit einem formellen Beschluß in Brüssel über eine solche Methode nicht zu rechnen ist, so dürfte sich doch der Grundgedanke einer solchen stärker an der Kostenentwicklung orientierten Agrarpreispolitik nicht mehr wegdiskutieren lassen. Dies dürfte vor allem wichtig sein, wenn die insgesamt Preiserhöhungen sehr zurückhaltend gegenüberstehenden beitragswilligen Staaten ab 1. 1. 1973 Vollmitglieder der EWG werden.

Direkte Einkommensübertragungen

Es versteht sich, daß auch bei der oben erwähnten Preisfindungsmethode die Marktverhältnisse

nicht unberücksichtigt bleiben können. Von dieser Seite her werden deshalb auch in Zukunft Agrarpreisverbesserungen Grenzen gesetzt sein. Unter dem Eindruck der begrenzten Möglichkeiten, mit Hilfe der Preispolitik die Einkommens-situation in der Landwirtschaft zu verbessern, wurden in jüngster Zeit vermehrt direkte Einkommensübertragungen für die Landwirtschaft vorgeschlagen. Die Kommission hat im Zusammenhang mit ihren Preisvorschlägen für 1972/73 ebenfalls für bestimmte Gruppen (Betriebe des Überbrückungsbereichs und Betriebe, die modernisiert werden) direkte Einkommensübertragungen vorgeschlagen. Diese Vorschläge wurden vom Minister-rat nicht akzeptiert. Dennoch erscheint es sicher, daß sich der Ruf nach direkten Einkommensübertragungen – zumindest für bestimmte Bereiche der Landwirtschaft – weiter verstärken wird.

Die Bundesregierung lehnt zwar auch direkte Einkommensübertragungen als generellen Ersatz für eine einkommensorientierte Preispolitik ab, erkennt jedoch an, daß diese für bestimmte Betriebsgruppen oder in bestimmten Gebieten (z. B. in Bergbauerngebieten zur Erhaltung der Kulturlandschaft) durchaus ein geeignetes agrarpolitisches Mittel sein können.

Bundesminister Ertl hat deshalb im Ministerrat angeregt, das Problem direkter Einkommensübertragungen in einem größeren Rahmen zu prüfen. Der deutsche Vorschlag geht dahin, in den einzelnen Mitgliedstaaten alle agrarpolitischen Stützungsmaßnahmen zusammenzustellen und auf ihre Einkommenswirksamkeit zu prüfen (z. B. direkte Beihilfen, Sozial- und Strukturmaßnahmen, Steuervergünstigungen usw.). Aus der Zusammenstellung dieser Maßnahmen könnte dann ein Gesamtstützungsbetrag für die Landwirtschaft in jedem Mitgliedstaat ermittelt werden, der einem in Brüssel festzulegenden EWG-Stützungsrahmen als Obergrenze für nationale Maßnahmen gegenüberzustellen wäre. Eventuelle Unterschiede zwischen den Stützungs-niveaus der Mitgliedstaaten könnten dann national nach einheitlichen Kriterien ausgeglichen werden, gegebenenfalls auch durch direkte Einkommensübertragungen. Damit könnte möglicherweise auch ein Ausgleich für die Wettbewerbsverzerrungen gefunden werden, die infolge der im Vergleich zur Agrarpreispolitik bisher unzureichenden Integration verschiedener politischer und wirtschaftlicher Bereiche zwischen den Agrarwirtschaften verschiedener Mitgliedstaaten der EWG noch bestehen.

Auf strukturpolitischem Sektor einigte sich der Rat auf der Grundlage der EntschlieÙung über die Neuausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik vom 25. Mai 1971 über folgende Richtlinien:

- Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe;

Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Agrarstrukturverbesserung;

Förderung der sozio-ökonomischen Information und beruflichen Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen.

Damit haben sich die Mitgliedsländer nunmehr auch auf dem Gebiet der agrarstrukturellen Anpassungspolitik zu einem koordinierten Vorgehen und zu einer gemeinsamen Finanzierung (in vorerst begrenztem Rahmen von jährlich 285 Mill. RE + aufgelaufener Reserven) entschlossen.

EWG-Strukturpolitik nach BRD-Muster

Die neuen Richtlinien auf dem Gebiet der Struktur- und strukturwirksamen Sozialpolitik unterscheiden sich in wesentlichen Punkten von den Vorschlägen, die der damalige Vizepräsident Mansholt in einem „Memorandum zur Reform der Landwirtschaft in der EWG“ – dem sogenannten Mansholtplan – vorgelegt hatte. So ist z. B. die von Mansholt vorgeschlagene einseitige Ausrichtung der gesamten Förderungspolitik auf sogenannte „Produktionseinheiten“ (PE) und „Moderne landwirtschaftliche Unternehmen“ (MLU), die von zu starren technischen Größenvorstellungen ausging, weggefallen.

Durch die u. a. vom Bundesernährungsministerium geführte kritische Auseinandersetzung mit dem ersten Mansholtplan, vor allem aber auch durch das positive Beispiel des in der Bundesrepublik in den letzten Jahren entwickelten „Einzelbetrieblichen Förderungs- und Sozialen Ergänzungsprogramms“ hat sich in Brüssel ein bemerkenswerter Lernprozeß vollzogen. Die jetzt beschlossenen Richtlinien zur Reform der Landwirtschaft in der EWG sind in starkem Maße von den in der Bundesrepublik existierenden Regelungen geprägt worden. Grundlegende Änderungen für die in der Bundesrepublik laufenden Programme des Ertl-Planes sind daher nach den Brüsseler Beschlüssen nicht erforderlich.

Darüber hinaus ermöglichen die Richtlinien aber auch eine ausreichend flexible Handhabung in den einzelnen Mitgliedstaaten. Dies war erforderlich, weil die gewachsene strukturelle und soziale Ausgangssituation in den einzelnen Mitgliedstaaten äußerst unterschiedlich ist und daher ein behutsames Vorgehen bei der Koordinierung und gemeinsamen Finanzierung strukturwirksamer Maßnahmen notwendig ist. Aus dem gleichen Grunde wurde auch vereinbart, daß die Maßnahmen nach einem Zeitraum von 4 bzw. 5 Jahren überprüft werden, um gegebenenfalls Konsequenzen aus den bis dahin gewonnenen Erfahrungen zu ziehen.

Im Rahmen der Richtlinie für die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe wird in der EWG analog zum Einzelbetrieblichen Förderungsprogramm in der Bundesrepublik ein selektives Förderungssystem zugunsten entwicklungsfähiger Betriebe eingeführt.

Strukturförderungsmaßnahmen

Das Prinzip der Förderungsschwelle, die in einem Betriebsentwicklungsplan nachzuweisen ist und die sich an einem vergleichbaren außerlandwirtschaftlichen Einkommen orientiert, wurde von der Gemeinschaft übernommen. Bei der Ermittlung der Förderungsschwelle können außerlandwirtschaftliche Einkommen bis zu 20 % berücksichtigt werden. Diese Regelung trägt der vor allem in Deutschland zunehmenden Bedeutung kombinierter Einkommen (z. B. durch Einrichtung von Fremdenzimmern) in der Landwirtschaft Rechnung. Die Verankerung der Buchführungspflicht und einer ausreichenden beruflichen Qualifikation als Förderungsvoraussetzung in den EWG-Richtlinien ist ebenfalls als ein wichtiger Schritt zu einer rationalen Förderungspolitik in der EWG zu werten.

H. JÜRGENSEN / D. Aldrup / P. Iblher / J. Imhoff.

Der Rationalisierungseffekt von Linienkonferenzen von besonderem Interesse für die kontinentaleuropäische Schifffahrt.

Verkehrswissenschaftliche Studien aus dem Institut für Verkehrswissenschaft der Universität Hamburg, Heft 18
ISBN 3-525-12420-8. 1972. XIII, 243 Seiten, kart. 64,- DM

H. GERHARD

Verkehrserzeugung und Verkehrsprognose des Personenverkehrs in Ballungsgebieten.

Verkehrswissenschaftliche Studien aus dem Institut für Verkehrswissenschaft der Universität Hamburg, Heft 19
ISBN 3-525-12420-8. 1972. XIII, 125 Seiten, kart. 39,- DM

G. HANSEN

Eine ökonomische Untersuchung ausgewählter Konsumfunktionen für die Bundesrepublik – Modellspezifikation, Schätzung und Prognose.

Wirtschaftspolitische Studien aus dem Institut für Europäische Wirtschaftspolitik der Universität Hamburg, Heft 24
ISBN 3-525-12221-7. 1972. Etwa 200 Seiten, kart. etwa 45,- DM

H. BERG

Zur Funktionsfähigkeit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Wirtschaftspolitische Studien aus dem Institut für Europäische Wirtschaftspolitik der Universität Hamburg, Heft 25
1971. Etwa 200 Seiten, kart. etwa 39,- DM

V & R VANDENHOECK & RUPRECHT

Die Förderungsmaßnahmen umfassen im einzelnen:

Zinsverbilligung um 5 % für maximal 40 000 RE je Vollarbeitskraft;

Buchführungsbeihilfen in Höhe von 450 RE für mindestens 4 Jahre;

Beihilfen für Betriebshelferdienste und Zusammenschlüsse für die rationellere Nutzung landwirtschaftlicher Investitionsgüter in Höhe von 2 500 RE bis 7 500 RE;

besondere Beihilfen für Flurbereinigung einschließlich Folgemaßnahmen und Bewässerungsmaßnahmen.

Hierbei handelt es sich um eine Erstattung entsprechender Ausgaben der Mitgliedstaaten aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) – Abteilung Ausrichtung.

Die Maßnahmen der Richtlinie B (Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit) entsprechen ebenfalls weitgehend der Landabgaberente und Landabgabepremie in der Bundesrepublik. Beide Maßnahmen werden seit einigen Jahren in Deutschland erfolgreich angewendet. Die Landabgaberente kann nunmehr den Mitgliedstaaten vom EAGFL bis zu einem Betrag von höchstens 900 RE je Jahr für verheiratete und 600 RE je Jahr für alleinstehende Begünstigte erstattet werden. Die Erstattung bezieht sich grundsätzlich auf Personen im Alter von 60–65 Jahren und auf Personen zwischen 55 und 60 Jahren in Italien, sofern sie Betriebe unter 15 ha bewirtschaften.

In der Bundesrepublik beträgt die Landabgaberente zur Zeit 350,— DM für Verheiratete bzw. 230,— DM für Alleinstehende im Monat. Sie soll ab 1. 9. 1972 auf 415,— DM bzw. 275,— DM erhöht werden. Das entspricht ungefähr 1 370 bzw. 930 RE im Jahr.

Auch diese Richtlinie wird ohne Zweifel in den Ländern, in denen es bisher noch keine Landabgaberente gab (insbesondere in Italien) eine Beschleunigung des Strukturwandels in Gang setzen. Darüber hinaus können soziale Härten des Strukturwandels durch die Maßnahme gemildert werden.

Durch die in der Richtlinie C geregelte sozioökonomische Information und Beratung sowie durch die Förderung der Weiterbildung soll den in der Landwirtschaft tätigen Personen die Grundlage für die geistige Bewältigung der strukturellen Anpassung vermittelt werden. Auch hierzu liegen in der Bundesrepublik bereits praktische Erfahrungen vor, die bei der Ausgestaltung der EWG-Richtlinien berücksichtigt werden konnten.

Bei den Verhandlungen über die Reform der Landwirtschaft hat die Bundesregierung in der EWG von vornherein keinen Zweifel daran gelassen, daß die Bemühungen um eine Verbesserung der Agrarstruktur durch regionalpolitische Maßnahmen, insbesondere durch Schaffung außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze in ländlichen Problemgebieten ergänzt werden müssen. Nur ein koordinierter Einsatz von agrarstrukturpolitischen Maßnahmen auf der einen Seite und regional- und infrastrukturpolitischen Maßnahmen auf der anderen Seite kann auf Dauer die Probleme strukturschwacher ländlicher Regionen lösen.

Aus diesem Grunde hat auch die Bundesregierung bereits in der Ratstagung am 20. Oktober 1971 den Kommissionsvorschlag unterstützt, Mittel des EAGFL für regionalpolitische Zwecke in strukturschwachen Agrargebieten der Gemeinschaft zu verwenden. Nach diesem Vorschlag, dem auch der Rat am 21. März 1972 im Grundsatz zugestimmt hat, sollen in einem Zeitraum von 5 Jahren jährlich 50 Mill. RE in Form von Investitionszuschüssen zur Schaffung außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze bereitgestellt werden.

Der Rat kam in der Sitzung vom 21. März 1972 ebenfalls überein, zusätzlich entweder einen Fonds für Regionalentwicklung oder ein anderes System von geeigneten Gemeinschaftsmitteln zu schaffen. Die Bundesregierung geht dabei davon aus, daß die Modalitäten einer solchen gemeinschaftlichen Regionalpolitik noch in der ersten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion festgelegt und die erforderlichen zusätzlichen finanziellen Mittel bei Übergang in die zweite Stufe im Haushalt der Gemeinschaft bereitgestellt werden sollten.

Neues Kapitel der EWG-Agrarpolitik

Zusammenfassend bleibt festzustellen, daß mit den Strukturrichtlinien und mit den Ansätzen für eine gemeinschaftliche Regionalpolitik ein neues Kapitel im Bereich der EWG-Agrarpolitik aufgeschlagen wurde. Wesentliche weitere Fortschritte werden in diesen Bereichen davon abhängen, inwieweit es möglich sein wird, in den kommenden Jahren bei der Bildung der Wirtschafts- und Währungsunion voranzuschreiten. Nur ein abgestimmtes und stufenweises Vorgehen zwischen der Struktur- und regionalen Wirtschaftspolitik einerseits und Fortschritten bei der Integration der gesamten Wirtschafts- und Währungspolitik andererseits wird es auch in Zukunft möglich machen, einem der wichtigsten Ziele des EWG-Vertrages näherzukommen, nämlich die harmonische Entwicklung der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten durch eine Verringerung des unterschiedlichen Entwicklungsstandes zwischen den verschiedenen Regionen der EWG zu fördern.